

# RS Vwgh 1986/9/24 84/13/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1986

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §5;

## Rechтssatz

Ein Kommanditist, der nur in Höhe seiner bedungenen Einlage haftet, erfährt durch Verluste der Kommanditgesellschaft über seine Einlage hinaus keine Vermögensminderung bzw muß keine solche befürchten; auch wirtschaftlich führt es zu einem richtigen Ergebnis, die Verluste einer Kommanditgesellschaft bei jenem Personenkreis zu berücksichtigen, der sie im Endeffekt zu tragen hat.

\*

E 24.9.1986, 84/13/0146 #2 VwSlg 6150 F/1986

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130146.X02

## Im RIS seit

12.12.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)